

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:
Am 12. August 1865.

1. Dem Johann Samur, Mechaniker zu Chalons in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigismundgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer Maschine zum Stücken und Anschweißen der Radreise und im Allgemeinen aller eisernen Räder und Ringe, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Daniel Heindorfer, Konstrukteur in Döbling Nr. 279, und dem Mathias Blaz, Stadtbaumeister und Architekten in Wien, Mariabilderstraße Nr. 37, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Glieder-Hemmschuhbremse und Verbesserung der bereits bestehenden Bremsvorrichtungen bei Eisenbahnzügen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Julius v. Balmagini in Hiebing bei Wien, auf die Erfindung, durch Erzeugung entzündbarer Gase in den Reductionsgefäßen (für Erze) selbst oder durch Einströmung solcher Gase in dieselben, Mehrgewinnung oder Verfeinerung des Produktes (Metalles) auf kürzerem Wege als bis jetzt zu erzielen, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem August Schmidt, Zivilingenieur in Wien, Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 70, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wasserfltrums und dessen Reinigung, für die Dauer von drei Jahren.

5. Dem Franz Lumöper, Ingenieur zu Ottakring, Hubergasse Nr. 345, auf die Erfindung geruchloser Retorten, für die Dauer eines Jahres.

6. Der Marie Beschorner in Wien, Neubau, Dreilaufergasse Nr. 15, auf eine Verbesserung in der Erzeugung metallener Särge, um die Verwesung der Leichname zu hindern, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Ignaz Großmann, Telegraphen-Ingenieur der priv. Pest-Ofen-Neusohler-Eisenbahn in Pest, auf eine Verbesserung in der Einrichtung von Telegraphen-Vinten, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Leo Fichtner, öffentlichen Gesellschafter der Knochenmehl-Fabrik in Aggersdorf bei Wien, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Papierpräparation, wodurch die darauf gedruckten Zeichnungen, als Lithographien, Kupferstiche, Xylographien, Letterndruck u. s. w., sich auf jede andere Fläche übertragen lassen und fest darauf haften, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem J. R. Prescher, Fabrikanten orientalischer Kappen in Penzing bei Wien, auf die Erfindung einer Raubmaschine für türkische Kappen für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Eugen Vincenzi, Civil-Ingenieur in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigismundgasse Nr. 3) auf die Erfindung von Warnungs- und Sicherheitsvorrichtungen für Eisenbahnen für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 5 und 7, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können von Jedermann eingesehen werden.

(359—2) Nr. 11397.

Kundmachung.

Da die Zahl der Studirenden am k. k. Gymnasium zu Laibach derart zunimmt, daß das gesetzliche Maximum bereits in den meisten Klassen bedeutend überschritten ist, so können diejenigen unter den sich neu anmeldenden Schülern, welche vermöge ihrer Heimat und ihrer Familienverhältnisse als Angehörige des Krainburger oder Neustädter Gymnasiums anzusehen sind, am Laibacher Gymnasium nicht aufgenommen werden und müssen sonach an die obengenannten Gymnasien gewiesen werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Laibach, am 9. Oktober 1865.
Von der k. k. Landesregierung.

(351—3) Nr. 11098.

Schulen-Anfang.

Da die vollständige Ausführung der im größern Maßstabe vorgenommenen Bauherstellungen am hiesigen Pnyzealgebäude noch einige Wochen in Anspruch nehmen wird, so wird die Eröffnung des Schuljahres 1865/6 am k. k. Gymnasium, an der k. k. Oberreal- und Musterhauptschule und an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach auf den Anfang des Monats November d. J. in der Weise verlegt, daß am 3. desselben Monats das heilige Geisamt abgehalten, die Aufnahme in die gedachten Lehranstalten aber sammt der

Vornahme allfälliger Nachtrags-, Wiederholungs- und Aufnahmeprüfungen vom 25. bis letzten Oktober d. J. stattfinden wird.

Laibach, am 2. Oktober 1865.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(355—2) Nr. 74.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch die Beförderung des gegenwärtigen Lehrers ist an der Pfarrschule Zelsane in der Diözese Triest-Capodistria die Lehrers- und Organisten-Stelle zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 225 fl. 35 kr. ö. W. aus der Gemeindefasse in halbjährigen Antizipat-Raten, 89 fl. 95 kr. aus der Pfarrkirchenkasse postzipatim und 15 fl. 75 kr. aus dem Kameralsonde für Schulerfordernisse und für eine Klafter Holz, der Genuß einer geräumigen Naturalwohnung sammt einem Schulgarten, sowie auch eine freiwillige Viktualien-Kollektur in 11 Dörfern nebst 5 Klafter Holz zur Beheizung des Lehrzimmers verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorstande in Zelsane, welchem das Präsentations-Recht zusteht,

bis 30. Oktober d. J.

einzureichen und in denselben ihr Alter, ihre zurückgelegten Studien, ihre allfälligen im öffentlichen Unterrichte geleisteten Dienste, ihre Befähigung zum Volksunterrichte, die Kenntniß des Orgelspiels und Gefanges, eine gesunde Körperbeschaffenheit und die Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache nachzuweisen.

Zelsane 14. September 1865.

k. k. Schuldistrikts-Aufsicht.

(341—3)

Konkurs-Verlautbarung.

An der in Brestovica im Bezirke Komen neu errichteten direktivmäßigen Trivialschule ist mit Beginn des Schuljahres 1865/66 die Stelle des Lehrers, zugleich Organisten, zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. und 30 fl. Quartierbeitrag verbunden ist.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche durch die betreffende Schuldistrikts-aufsicht bei dem Gemeindevorstande von Brestovica und Sella, welchem das Präsentationsrecht zusteht, bis

20. Oktober 1865

einzureichen und in demselben ihr Alter, ihre zurückgelegten Studien, ihre allfälligen im Unterrichte geleisteten Dienste, ihre Befähigung zum Volksunterrichte, die Kenntniß des Orgelspiels und des Gefanges, eine gesunde Körperbeschaffenheit, ein lobenswerthes sittlich-politisches Betragen und die vollkommene Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache nachzuweisen.

Duino, am 12. September 1865.

k. k. Schul-Distriktsaufsicht.

(357a—2) Nr. 2052.

Kundmachung.

Im Sprengel des steierm. - kärnt. - krain. Oberlandesgerichtes sind zwei adjutierte und vier nichtadjutierte Auskultantenstellen für das Herzogthum Krain, ferner fünf nichtadjutierte Auskultantenstellen für das Herzogthum Steiermark zu besetzen.

Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

15. Dezember 1865

im vorgeschriebenen Wege an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu leiten, und wenn sie sich um eine Stelle für Krain bewerben, die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz, am 7. Oktober 1865.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(365a) Nr. 10235.

Verpachtung.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ansehung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und des 20%igen Kriegszuschlages von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-

und Mostauschankes, dann von den Viehschlachtungen und Auskochen in den Bezirken Umgebung Laibach, Oberlaibach, Adelsberg, Senofetsch, Wip-pach, Gurkfeld, Kronau, Eschernembl, Mötling, Massensfuß, Neumarkt, Krainburg, Treffen für die Zeit vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die weiteren zwei Jahre 1867 und 1868, eine neuerliche Pachtkonkurrenz eröffnet, und diesfalls die mündliche Versteigerung bei der Finanzdirektion in Laibach

am 20. Oktober d. J.,

um 10 Uhr Vormittag, mit Festsetzung des Gesamtpachtsumms jährlicher 144.700 fl., sage: Einmalhundert vier und vierzigtausend siebenhundert Gulden ö. W. stattfinden wird.

Die mit dem 10%igen Badium des Ausrufspreises belegten schriftlichen Offerte sind längstens bis 20. Oktober d. J., 10 Uhr Vormittags, bei dieser Finanzdirektion einzubringen.

Die weiteren Pachtbedingungen sind in der Laibacher Zeitung Nr. 212 vom 16. September d. J. ersichtlich und können auch bei der k. k. Finanzdirektion in Laibach, dann bei den Finanz-Wachkommissären in Laibach, Adelsberg und Neustadt eingesehen werden.

Laibach, am 9. Oktober 1865.

k. k. Finanz-Direktion.

(361—1) Nr. 7105.

Verzehrungssteuer-Versteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden: I. Hermagor, II. Egg, III. St. Stefan und IV. Mösach im politischen Bezirke Hermagor auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer der 14monatlichen Periode vom 1ten November 1865 bis letzten Dezember 1866 und eventuell für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 19. Oktober 1865

bei dem k. k. Steueramte zu Hermagor um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. für die 14monatliche Periode mit 984 fl. und für jedes Solarjahr mit 840 fl., ad II. für die 14monatliche Periode mit 175 fl. und für jedes Solarjahr mit 150 fl., ad III. für die 14monatliche Periode mit 543 fl. und für jedes Solarjahr mit 465 fl., ad IV. für die 14monatliche Periode mit 240 fl. und für jedes Solarjahr mit 205 fl.

Es können Anbote für jede einzelne Gemeinde, oder für mehrere, oder alle zusammen gemacht werden.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 98 fl., ad II. von 17 fl., ad III. von 54 fl., ad IV. von 24 fl., oder zusammen 193 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Vizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Vizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Vizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen.

Bezüglich der übrigen ausführlicheren Bedingungen wird sich lediglich auf die bereits erfolgten Kundmachungen berufen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 4. Oktober 1865.

(362a)

Nr. 7062.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschänke, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Katastral-Gemeinden Paternion, Nikolsdorf und Feistritz, zur Ortsgemeinde Paternion gehörig, im politischen Bezirke Paternion auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer von 14 Monaten, d. i. vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866, und mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 18. Oktober 1865

bei dem Steueramte in Paternion um 10 Uhr Vormittags vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode mit 1455 fl. und für jedes Solarjahr 1867 und 1868 mit dem Betrage von 1259 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindeforschüsse verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 145 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pacht-schilling von . . . fl. . . . Nr., sage . . . fl. . . . Nr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt

„unterziehe, genau bekannt sind und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnprozentigen Badium von . . . fl. . . . Nr. österr. Währung hafte.

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher des k. k. Steueramtes in Paternion bis zum 18. Oktober 1865 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitieren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauten der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem ersten der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitieren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Kautions in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Kennwerth, angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtschilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werk-tage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem k. k. Steueramte in Paternion so wie bei dem k. k. Finanzwachkommissariate in Villach in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 4. Oktober 1865.

(356b—1)

Nr. 7020.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschänke, dann von den Viehslachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I. der Ortsgemeinden Kirchbach und Raibach des politischen Bezirkes Röttschach, II. der Ortsgemeinden Kadenthein und Klein-Kirchheim im politischen Bezirke Millstatt, III. des ganzen politischen Bezirkes Winklern und IV. der zur Ortsgemeinde Smünd gehörigen Ortschaften: Kreuzschlach, Eisentratten, Leoben, Neuhammer, Kremsbrücken, Nöring und Kremsalpen im politischen Bezirke Smünd auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf

die Dauer der 14monatliche Periode vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866 und eventuell für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 16. Oktober 1865

ad I. bei dem k. k. Steueramte zu Röttschach, ad II. bei jenem zu Millstatt, ad III. bei jenem zu Winklern und ad IV. bei jenem zu Smünd um 10 Uhr Vormittags vorgenommen.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. a) für die 14monatliche Periode mit 532 fl. und b) für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit 456 fl., ad II. a) für die 14monatliche Periode mit 532 fl. und b) für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit 456 fl., ad III. a) für die 14monatliche Periode mit 921 fl. 67 fr. und b) für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit 790 fl. und ad IV. a) für die 14monatliche Periode mit 525 fl. und b) für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit 450 fl. bestimmt.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 53 fl., ad II. von 53 fl., ad III. von 92 fl., ad IV. von 52 fl. ö. W. als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

4. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 233 vom 11. Oktober 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt, am 30. September 1865.

(363—1)

Nr. 713.

K o n f u r s.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Marburg ist die Stelle eines Aktuars mit dem Gehalte von 420 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen ist, im vorgeschriebenen Wege

bis 10. November 1865

hither zu überreichen.

Gilli, am 10. Oktober 1865.

Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

(353—2)

Nr. 1170.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden
1000 Megen Weizen,
1200 " Korn,
500 " Kukuruz
mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamttes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

Kundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen für das zweite Semester des Solarjahres 1865.

Für das zweite Semester des Solarjahres 1865 sind die Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen vier Wochen einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach, den 12. Oktober 1865.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Oktober 1865 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Wadium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Wadium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Wadium allsobald zurückgestellt, der Ersieger aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende November 1865, die zweite Hälfte bis Mitte Dezember 1865 zu liefern hat, Kukuruk jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht. Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Oktober 1865.

Nr. 234. 1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

12. Oktober.

(1984—3) Nr. 3094.

Erinnerung

an die allfälligen unbekanntem Prädenten, welche Ansprüche auf die Ueberlandswiese Laz, Parz. Nr. 1204 in der Steuergemeinde Seuschel, erheben sollten.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird den allfälligen unbekanntem Prädenten, welche Ansprüche auf die Ueberlandswiese Laz, Parz. Nr. 1204 in der Steuergemeinde Seuschel, erheben sollten, hiermit erinnert:

Es habe Gregor Skuf von Zirknig durch seinen Bevollmächtigten, Herrn Albert Johann Ritter von Höfner-Saalfeld in Planina, wider dieselben die Klage auf Erziehung des Eigenthumsrechtes auf die genannte Wiese sub praes. 17. Juni d. J., Z. 3094, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

22. Dezember 1865, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Adolf Obresa von Zirknig als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 20. Juli 1865.

(1983—3) Nr. 2805.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina gegen Jakob Schantel von Velško wegen aus dem Vergleiche vom 24. Mai 1845, Nr. 76, schuldiger 105 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Luegg sub Urb.-Nr. 96, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1498 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagssagungen auf den

21. Oktober, 21. November und 22. Dezember 1865, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität

nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 18. Juli 1865.

(1997—3) Nr. 1734.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Treffen nos. des hohen Aerars gegen Jakob und Maria Spelitö von Eisendorf wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 25. April 1860, Z. 239, schuldiger 37 fl. 54 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb.-Nr. 40 vorkommenden Subrealität sammt An- und Zugehör zu Eisendorf, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 793 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagssagungen auf den

18. Oktober, 18. November und 18. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 9. August 1865.

(1993—3) Nr. 2048.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Schleichpach, Wächter der Aloisia Schleichpach von Großlak, gegen Johann Medved von Thementz, Bez. Sittich, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11ten April 1856, Z. 1145 schuldiger 694 fl. 53 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb.-Nr. 24 vorkommenden Subrealität sammt An-

und Zugehör zu Großlak, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1700 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagssagungen auf den

23. Oktober, 23. November und 23. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 18. September 1865.

(1994—3) Nr. 1953.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Florian Maurer als Vater und gesetzlicher Vertreter seines mj. Sohnes Heinrich Maurer von Laibach, gegen Anton Langer von Ortisch wegen aus dem Urtheile vom 16. Mai 1865, Z. 7120, schuldiger 420 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Schneckenbüchel sub Urb.-Nr. 14 1/2 und Kfls.-Nr. 14 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 660 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssagungen auf den

20. Oktober, 21. November und 22. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 4. September 1865.

(1995—3) Nr. 1846.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Karl Wassić von Orailach gegen Franz

Glavan von Kapelgeschieß wegen aus dem Vergleiche vom 7. Oktober 1860, Z. 3325, schuldiger 104 fl. 42 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Urb.-Nr. 38 vorkommenden Ganzhube sammt An- und Zugehör zu Kapelgeschieß, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4500 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssagungen auf den

17. Oktober, 17. November und 19. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 27. August 1865.

(2002—3) Nr. 4632.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Katharina Ludwig von Triest gegen Johann Prožic von Jasen wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 8. März 1862, Z. 998, exek. intab. 10. Juli 1863, herrührenden Schuld in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Prem sub Urb.-Nr. 5 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1770 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagssagungen auf den

18. Oktober, 18. November und 19. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtstokale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz als Gericht, am 28. August 1865.